

## **Anlage 2**

der Vollzugshinweise zur Umsetzung der Düngeverordnung  
vom 26. Mai 2017 mit Änderungen vom 28.04.2020, sowie der Landes-  
düngeverordnung vom 19. Februar 2019 mit Änderungen vom 17. Dezember  
2020  
in Nordrhein-Westfalen

# **Verbindliche Vorgaben und Hinweise zur Umsetzung der zusätzlichen Auflagen in Nitratbelasteten und Eutrophierten Ge- bieten**

**gemäß § 13 DüV**

# Inhalt

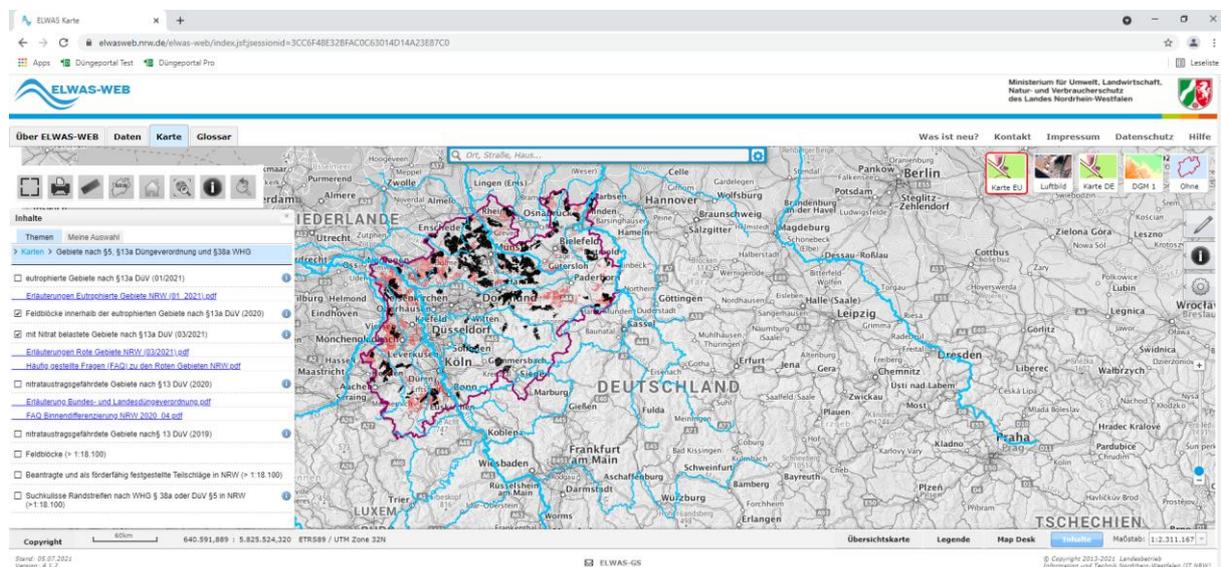
<b>Allgemeines .....</b>	<b>1</b>
<b>1 Nitratbelastete Gebiete .....</b>	<b>1</b>
<b>1.1 Auflagen nach Bundesdüngeverordnung (DüV).....</b>	<b>1</b>
1.1.1 Reduzierung der Gesamtsumme des N-Düngebedarfs um 20% .....	2
1.1.2 Schlag-/Bewirtschaftungseinheiten-bezogene N-Obergrenze .....	3
1.1.3 Herbstdüngung auf Ackerland nur noch in Ausnahmefällen .....	3
1.1.4 Begrenzung der N-Düngung im Herbst auf Grünland .....	4
1.1.5 Verpflichtung zum Zwischenfruchtanbau vor Sommerungen.....	4
1.1.6 Sperrfristenverlängerung.....	5
1.1.7 Details zur 160/80er Ausnahmeregelung.....	7
1.1.8 Ertragsermittlung.....	7
<b>1.2 Auflagen nach Landesdüngeverordnung.....</b>	<b>8</b>
1.2.1 Analyse aller Wirtschaftsdünger.....	8
1.2.2 Verpflichtende Teilnahme an einer Schulung zur Nährstoffeffizienz .....	8
<b>2 Eutrophierte Gebiete – Auflagen nach Landesdüngeverordnung .....</b>	<b>9</b>
<b>2.1 Analyse aller Wirtschaftsdünger .....</b>	<b>9</b>
<b>2.2 Verpflichtende Teilnahme an einer Schulung zur Minderung von Phosphateinträgen in Oberflächengewässer.....</b>	<b>9</b>
<b>3 Bestandsschutz für Flächen nach Aktualisierung der Nitrat- und Eutrophierungskulisse.....</b>	<b>10</b>

# Allgemeines

In Nitratbelasteten und Eutrophierten Gebieten gelten besondere Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen. Auf einige dieser teils abweichenden und ergänzenden Anforderungen wird in Anlage 1 und 3 der Vollzugshinweise zur Umsetzung der DüV in Nordrhein-Westfalen hingewiesen. Der Übersicht halber werden in dieser Anlage 2 zu den Vollzugshinweisen diese noch einmal kompakt zusammengefasst.

Die rechtsverbindlichen Kulissen (auf Feldblockebene) finden Sie unter <http://www.elwasweb.nrw.de> unter > Karten > Gebiete nach § 5, § 13a DüV und § 38a WHG. Die Kulissen werden auch im Düngeportal NRW zusammen mit den jeweils betriebseigenen Schlägen im GIS-Modul dargestellt.

**Hinweis:** Die Kulissen werden bis auf Weiteres jährlich zum 01.01. eines Jahres angepasst.



## 1 Nitratbelastete Gebiete

### 1.1 Auflagen nach Bundesdüngverordnung (DüV)

Die folgenden abweichenden oder ergänzenden Anforderungen sind auf allen Flächen in Nitratbelasteten Gebieten verbindlich. Ausgenommen sind Betriebe lediglich von den Regelungen 1. „N-Düngebedarf minus 20%“. und 2. „Schlagbezogene N-Obergrenze“, wenn sie nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und davon nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar in Form von mineralischen Düngemitteln aufbringen (im Durchschnitt der Nitratbelasteten Flächen auf dem Betrieb). Die zusätzlichen Auflagen 3.-7. sind immer auf allen Flächen in Nitratbelasteten Gebieten verbindlich!

1. Reduzierung der Gesamtsumme des N-Düngebedarfs um 20%
2. Dokumentation der Reduzierung der Gesamtsumme des N-Düngebedarfs um 20% bis 31.03. des jeweils laufenden Düngjahres

3. Schlag-/ Bewirtschaftungseinheiten bezogene N-Obergrenze von max. 170 kg/ha
4. Herbstdüngung auf Ackerland nur noch in Ausnahmefällen
5. Begrenzung der N-Düngung im Herbst auf Grünland
6. Verpflichtung zum Zwischenfruchtanbau
7. Sperrfristverlängerung für Festmist und Kompost sowie für Grünland

### **Details zu den abweichenden oder ergänzenden Anforderungen in Nitratbelasteten Gebieten:**

#### **1.1.1 Reduzierung der Gesamtsumme des N-Düngebedarfs um 20%**

Reduzierung der Gesamtsumme des ermittelten N-Düngebedarfs der Betriebsflächen in Nitratbelasteten Gebieten um 20%.

- **Ausgenommen** sind Betriebe, die nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und davon nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar in Form von mineralischen Düngemitteln aufbringen (im Durchschnitt der Nitratbelasteten Flächen auf dem Betrieb).
- Bis zum 31.03. des jeweils laufenden Jahres muss für alle Betriebsflächen in Nitratbelasteten Gebieten für jede Kultur eine N-Düngebedarfsermittlung durchgeführt und dokumentiert werden. Dies schließt auch alle zukünftigen Kulturen des Jahres ein, wie 2. Hauptkulturen, Zwischenfrüchte im Herbst, weitere Gemüsekulturen.
- Die Stickstoffmengen aller Düngebedarfsermittlungen sind zu einer Gesamtsumme zu addieren.
- Um die zulässige Gesamtstickstoffdüngemenge aller Nitratbelasteten Flächen eines Betriebs zu ermitteln, spielt die genaue Schlaggröße jeder Kultur im Nitratbelasteten Gebiet eine zentrale Rolle. Die Schlaggrößen der Düngebedarfsermittlungen und der Düngedokumentation sollten mit den Größen des ELAN-Flächenantrags übereinstimmen. Da bei der Erstellung der Düngebedarfsermittlungen im Herbst die „neuen“ Flächengrößen noch nicht bekannt sind, sollte mit den festgestellten Flächengrößen des ELAN-Verfahren aus dem Vorjahr gearbeitet werden. Ist es zu neuen Flächenzuschnitten gekommen (z.B. Flächentausch), sind die neuen Flächengrößen für rechtskonforme Düngebedarfsermittlungen und Düngedokumentation auf den Quadratmeter genau zu ermitteln.
- Von der ermittelten Gesamtsumme des N-Bedarfs aller Nitratbelasteten Flächen eines Betriebs sind 20% abzuziehen.
- Die sich ergebende, verringerte Gesamtsumme des N-Bedarfs ist bis zum 31.03. des jeweils laufenden Jahres zu dokumentieren. Diese Dokumentationspflicht entfällt für Betriebe, die nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und davon nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar in Form von mineralischen Düngemitteln aufbringen (im Durchschnitt der Nitratbelasteten Flächen auf dem Betrieb).
- Im Falle von Gemüse oder z.B. bei 2. Hauptkulturen kann sich diese Gesamtsumme und die Abschlagsberechnung noch ändern. Diese Gesamtsumme ist nicht statisch. Mit jeder Änderung, die sich nach dem 31.03. des laufenden Jahres durch Kulturänderungen (Gemüse nach Gemüse) oder aktuelle Nmin-Ergebnisse ergeben, ergeben sich Änderungen bei der N-Bedarfsermittlung und der Gesamtsummenbildung. Die Gesamtsummenbildung muss daher im laufenden Düngejahr nach Änderungen immer aktualisiert werden.

- Diese Gesamtsumme darf bei den Düngemaßnahmen des Betriebes im laufenden Erntejahr im Nitratbelasteten Gebiet die um 20% reduzierte N-Gesamtsumme des Düngedarfs nicht überschreiten
- Die Regelung gilt im Durchschnitt aller Flächen, die im Nitratbelasteten Gebiet liegen. Das erhöht die Flexibilität, auf pflanzenbauliche Erfordernisse zu reagieren. Sommerungen, wie z.B. Mais oder Zuckerrübe, haben ihre Hauptwachstumsphase während der Hauptvegetationsphase. Bei warmen Böden, zunehmenden Tageslängen und i.d.R. ausreichender Bodenfeuchte wird der im Boden verfügbare Stickstoff mineralisiert und steht der Pflanze für ihr Wachstum zur Verfügung.

Es kann betriebsindividuell entschieden werden, ob Kulturen, die auf eine N-Reduzierung besonders empfindlich reagieren, wie z.B. Qualitätsweizen oder Gemüse, weiterhin zu 100 % ihres Bedarfes mit Stickstoff versorgt werden und im Gegenzug der N-Einsatz bei Kulturen, die in Abhängigkeit des Anbaustandes, Witterung und Vegetationsdauer elastischer auf eine N-Unterversorgung reagieren, um mehr als 20 % reduziert wird. In der Summe der Nitratbelasteten Flächen darf jedoch der N-Einsatz die um 20 % reduzierte Gesamtsumme des N-Bedarfs nicht überschreiten.

### 1.1.2 Schlag-/Bewirtschaftungseinheiten-bezogene N-Obergrenze

Einhaltung der 170er N-Obergrenze für den Einsatz von organischen Düngemitteln auf Schlag- bzw. Bewirtschaftungseinheit-Ebene.

- **Ausgenommen** sind Betriebe, die nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und davon nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar in Form von mineralischen Düngemitteln aufbringen (im Durchschnitt der Nitratbelasteten Flächen auf dem Betrieb).
- Auf keinem Schlag im Nitratbelasteten Gebiet dürfen mehr als 170 kg organischer Stickstoff im Kalenderjahr aufgebracht werden. Grundsätzlich ist auch diesbezüglich eine Einzelschlagbetrachtung gegenüber einer Betrachtung von Bewirtschaftungseinheiten klar zu empfehlen.
- Für die Einhaltung der Regelung müssen die Düngemengen eindeutig einem Kalenderjahr zugeordnet sein. Diese Aufsummierung ist unabhängig von der Zuordnung einer Kultur zu einem Erntejahr.

Beispiel:

Eine Herbstdüngung zu Wintergerste oder zu einer Zwischenfrucht im September 2021 mit Gülle wird im Rahmen der **Düngedokumentation** dem folgenden Jahr 2022 zugeordnet, da in diesem Jahr auch die Nährstoffabfuhr erfolgt. Abweichend hiervon erfolgt die Prüfung der Einhaltung der N-Obergrenze schlaggenau im Kalenderjahr. Für diese Prüfung - und nur für diese - wird die Gülledüngung also dem Kalenderjahr 2021 zugeordnet.

- Das Kalenderjahr hat genau 12 Monate.

### 1.1.3 Herbstdüngung auf Ackerland nur noch in Ausnahmefällen

Keine Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem N-Gehalt nach der letzten Hauptkulturenernte (späteste Aussaat für 2. Hauptkultur: 10.08.).

**Grundsatz:** Es dürfen keine Düngemaßnahmen über Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt auf Nitratbelasteten Flächen außer zu den hier definierten Ausnahmen durchgeführt werden.

- **Ausgenommen** sind Zwischenfrüchte mit Futternutzung. Die Nutzung zur Vergärung in einer Biogasanlage stellt keine Futternutzung dar. Feldfutter ist den Regelungen zur Zwischenfrucht gleichgesetzt. Der Düngebedarfswert für Zwischenfrüchte ist 60 kg N/ha. In Nitratbelasteten Gebieten geht der N-Düngebedarf der Zwischenfrüchte in die Summierung des N-Düngebedarfs aller Kulturen eines Düngejahres mit ein. Unter Berücksichtigung der Reduzierung des N-Düngebedarfs um 20 % sinkt bei einer einzelnen Zwischenfrucht der Düngebedarfswert somit von 60 kg auf 48 kg N. Die Düngung zur Zwischenfrucht wird durch die 30/60-Regel weiter eingeschränkt. Liegt für Zwischenfrüchte ein N-Düngebedarf von 48 kg N/ha vor, dürfen dennoch maximal 30 kg NH<sub>4</sub>-N/ha oder 60 kg Nges/ha mit dem jeweiligen Düngemittel aufgebracht werden. Die zulässige Grenze muss für jedes Düngemittel einzeln ermittelt werden. In der Praxis bedeutet dies, dass bei Verwendung von Wirtschaftsdüngern (z.B. Rindergülle), der N-Düngebedarf von 48 kg N/ha einer Zwischenfrucht nicht voll gedüngt werden kann, da die 30/60-Regel vorher greift. Details zur Zwischenfruchtdüngung siehe Kapitel „Herbstdüngung“ in der Anlage 1 zu den Vollzugshinweisen.
- **Ausnahme** für Winterraps: Wenn durch eine Bodenprobe nachgewiesen wird, dass die verfügbare Stickstoffmenge im Boden (0-60 cm) unter 45 kg Stickstoff je Hektar liegt, dürfen max. 60 kg Gesamtstickstoff oder 30 kg Ammoniumstickstoff aufgebracht werden. Bewirtschaftungseinheiten dürfen gebildet werden. Die Probennahme ist zwischen Abreife der Vorfrucht und Aussaat des Winterraps möglich.
- **Ausgenommen** ist die Düngung mit Festmist von Huf- oder Klautentieren (kein Geflügelmist usw.!) und von Kompost/Champost. Die Mengengrenzung von max. 120 kg N findet in NRW keine Anwendung. Eine Düngung mit diesen Düngemitteln darf rechtlich im Herbst grundsätzlich zu jeder Kultur bis zur Sperrfrist erfolgen. Sie wird aufgrund der langsamen N-Freisetzung als vorgezogene Düngung für das nächste Jahr betrachtet. Details zur Anrechnung siehe Kapitel „Herbstdüngung“ in der Anlage 1 zu den Vollzugshinweisen.

#### 1.1.4 Begrenzung der N-Düngung im Herbst auf Grünland

Begrenzung der Aufbringung flüssiger, organischer Düngemittel zu Dauergrünland, mehrjährigem Feldfutterbau vom 01.09. bis Beginn der Sperrfrist auf 60 kg Gesamtstickstoff je Hektar. Details siehe hierzu auch Kapitel „Herbstdüngung Grünland“ in der Anlage 1 zu den Vollzugshinweisen.

#### 1.1.5 Verpflichtung zum Zwischenfruchtanbau vor Sommerungen

Stickstoffdüngung ist bei Kulturen mit einer Aussaat nach dem 1. Februar nur zulässig, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut und nicht vor dem 15.01. umgebrochen wurde.

**Ausnahmen** bestehen,

- wenn die zuvor angebaute letzte Hauptfrucht nach dem 1. Oktober geerntet wird oder
- für Flächen in besonders trockenen Gebieten (< 550 mm langjähriges Jahresniederschlagsmittel). Die Gebiete, die von dieser Ausnahmeregelung betroffen sind, werden von der zuständigen Behörde offiziell ausgewiesen. Stand Oktober 2021 sind nur Nitratbelastete Flächen innerhalb der Gemeinde Zülpich von der Regelung aufgrund des geringen, langjährigen Jahresniederschlagsmittels ausgenommen.

- Es muss ein aktiv gesäter Zwischenfruchtbestand auf der Fläche vorhanden sein, sodass eine Nährstoffaufnahme über die Herbst- bzw. Wintermonate möglich ist.
- Je früher im Herbst eingesät wird, desto wirkungsvoller kann Stickstoff durch die Zwischenfrüchte aufgenommen und über den Winter konserviert werden.
- Der Herbst endet mit Ablauf des 20.12.
- Der Aufwuchs einer Untersaat entspricht einer aktiven Aussaat einer Zwischenfrucht, wenn er einen flächendeckenden Bestand aufweist.
- Besonders gut entwickelte Ausfallrapsbestände nach Winterraps können auf Grund ihrer hohen Nährstofffixierung als Zwischenfrucht i.S.d. Regelung gewertet werden. Pflanzenbaulich ist die Verwendung von Ausfallraps als Zwischenfrucht nicht zu empfehlen.
- Es gibt keine weiteren Ausnahmen von der aktiven Aussaat einer Zwischenfrucht.
- Umbruch der Zwischenfruchtfläche ist ab dem 15. Januar des Folgejahres möglich. Es wird empfohlen, die Zwischenfrucht so lange wie pflanzenbaulich sinnvoll, vor der Aussaat der Sommerung nicht umzubereiten.
- Mähen bzw. Walzen der Zwischenfruchtfläche ist erlaubt, sollte aber ebenfalls nicht oder so spät wie möglich erfolgen.
- Wird der vorgegebene Zwischenfruchtanbau versäumt, darf die nachfolgende Sommerung nicht aktiv mit Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff gedüngt werden.

### **1.1.6 Sperrfristenverlängerung**

#### **Festmist**

- Verlängerung der Sperrfrist für Festmist von Huf- oder Klauentieren und Kompost/Champost auf drei Monate vom 01.11. bis 31.01.
- Bewirtschaftet ein Betrieb, der Festmist von Huf- oder Klauentieren erzeugt, ausschließlich Flächen im Nitratbelasteten Gebiet, muss dieser, um die verlängerte Sperrfrist überbrücken zu können, für drei statt zwei Monate Lagerraum für seinen Festmist von Huf- oder Klauentieren bzw. Kompost/Champost vorhalten können.

#### **Grünland**

- Verlängerung der Sperrfrist für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Stickstoffgehalt auf Grünland um vier Wochen vom 01.10. bis 31.01.

## Abbildung 1: Sperrfristen Nitratbelastete Flächen

(Jeweils aktuelle Version unter <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/pdf/sperrfristen-duev-2020-nitratsensibel.pdf>)

### Sperrfristen für Düngemittel nach DüV 2020

Nitratbelastete Flächen ab 2021					
Sperrfristen für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt <sup>5</sup>					
Kultur	Beginn	Ende	Vorgabe	Anmerkung	Aussaat
Acker	ab Ernte letzte Hauptkultur <sup>4</sup>	31.01.	Sperrfrist		
	Ausnahmeregelungen von Sperrfrist auf Ackerland				
				Winterraps <sup>3</sup>	Aussaat bis 15.09.
(Dauer-) Grünland/ mehrj. Feldfutterbau	ab Ernte letzte Hauptkultur (Getreide)	01.10.	max. 30 kg NH <sub>4</sub> -N/ha, 60 kg Nges/ha	Zwischenfrüchte <sup>1,2</sup> inkl. Feldfutter <sup>1,2</sup>	Aussaat bis 15.09.
(Dauer-) Grünland/ mehrj. Feldfutterbau	01.09.	Beginn Sperrfrist	max. 60 kg Nges/ha	Flüssige organische Düngemittel	Aussaat bis 15.05.
	01.10.	31.01.	Sperrfrist		Aussaat bis 15.05.
Gemüse/ Erdbeeren	02.12.	31.01.	Sperrfrist		
Düngemittel					
Festmist (Huf-/Klauentiere), Kompost	01.11.	31.01.	Sperrfrist		
Sperrfristen für Düngemittel mit wesentlichem P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> -Gehalt <sup>6</sup>					
Düngemittel					
Phosphathaltige Düngemittel <sup>6</sup>	01.12.	15.01.	Sperrfrist	Acker	
				Grünland	

**Unabhängig von Sperrfristen ist eine Düngung nur gestattet, wenn ein Düngebedarf besteht sowie eine DBE N und ggf. DBE P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> vorliegt!**

<sup>1</sup> Sommerung als Folgekultur

<sup>2</sup> mit **Futternutzung im Herbst** (Futternutzung = Schnittnutzung oder Beweidung (keine Nutzung für die Biogasanlage))

<sup>3</sup> **Winterraps**: wenn durch eine Bodenprobe nachgewiesen wird, dass die verfügbare Stickstoffmenge im Boden ≤ 45 kg N/ha ist

<sup>4</sup> Für **2. Hauptkulturen** gilt: max. ermittelter Düngebedarf bei Nutzung im Anbaujahr, Aussaat bis 10.08.

<sup>5</sup> **wesentlicher N-Gehalt**: Düngemittel mit > 1,5 % N in der TM  
Düngemittel mit < 1,5 % N in der TM dürfen auch während der Sperrfrist ausgebracht werden

<sup>6</sup> **wesentlicher P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>-Gehalt**: Düngemittel mit > 0,5 % P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> in der TM  
Düngemittel mit < 0,5 % P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> in der TM dürfen auch während der Sperrfrist ausgebracht werden

### 1.1.7 Details zur 160/80er Ausnahmeregelung

**Von den Regelungen 1. & 2. „N-Düngebedarf minus 20%“ sowie 3. „Schlagbezogene N-Obergrenze“ ausgenommen** sind Betriebe, die nicht mehr als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und davon nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar in Form von mineralischen Düngemitteln aufbringen (im Durchschnitt der Nitratbelasteten Flächen auf dem Betrieb).

Hier sollten Betriebe eine genaue Vorplanung ihrer Düngemaßnahmen am Anfang des Erntejahres vornehmen, um sicher zu gehen, dass sie unter diese Ausnahmeregelung fallen. Aus der Düngedokumentation muss nach Abschluss des Erntejahres hervorgehen, dass die Grenze eingehalten wurde. Am einfachsten ist dies, wenn auf keinem Schlag mehr als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und davon nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar in Form von mineralischen Düngemitteln aufgebracht werden. Ansonsten muss im Durchschnitt der Betriebsflächen (nach ELAN Flächenverzeichnis) im Nitratbelasteten Gebiet die Einhaltung der Grenzen errechnet werden. Dies bedeutet, dass auch Flächen mit Zierpflanzen, Weihnachtsbaumkulturen usw., für die keine DBE und Düngedokumentation erforderlich sind, bei der Berechnung der Betriebsfläche im Nitratbelasteten Gebiet für diese Ausnahme mit einzubeziehen sind. Auf Zierpflanzen-, Weihnachtsbaumkulturflächen usw. aufgebrauchte Nährstoffmengen sind jedoch nicht zu berücksichtigen. Auf allen nach DüV dokumentationspflichtigen Schlägen ist die Aufbringung aller Nährstoffträger inkl. Bodenhilfsstoffen usw. zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen ist der Verbleib von Kot und Harn auf der Weide.

Die Ausnahme von der Verpflichtung den Düngebedarf um -20% zu reduzieren gilt immer für das aktuelle Erntejahr; die Ausnahme auf einem Schlag nicht mehr als 170 kg Norg aufzunehmen gilt immer für das Kalenderjahr. Zur Berechnung, ob diese Ausnahmeregelung genutzt werden kann, müssen die Obergrenzen von max. 160 kg Nges und davon max. 80 kg Nmineralisch je Hektar im jeweiligen Erntejahr eingehalten werden.

Im Falle der Nutzung der Bestandsschutzregelung bei Kulissenaktualisierungen dürfen die Nährstoffmengen und die Flächen, für die der Bestandsschutz gilt, nicht in die Berechnung eingehen (siehe Kapitel 3). Die Fläche und die Nährstoffmengen von 2. Hauptkulturen und zweiten/dritten usw. Gemüsekulturen, die im Jahr nicht mehr unter die Bestandsschutzregelung fallen, müssen in die Berechnung der 168/80er Ausnahmeregelung einfließen. Im Erntejahr darf jede Flächengröße auch bei Mehrfachbelegung eines Schlags nur einmal einfließen. Im Düngeportal NRW kann im Rahmen einer Vorplanung fast automatisch errechnet werden, ob die 160/80er Ausnahmeregelung für den Betrieb in Frage kommt (Reiter Berichte, Anlage 5, unten rechts).

### 1.1.8 Ertragsermittlung

Für Nitratbelastete Flächen gilt der fixe Zeitraum 2015 – 2019, aus dem das fünfjährige betriebliche Ertragsmittel für die DBE N errechnet wird.

**Umgang mit Missernten:** Weicht das tatsächliche Ertragsniveau in einem der fünf Jahre um mehr als 20 % vom Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres ab, kann statt des tatsächlichen Ertragsniveaus, das im Jahr der Abweichung erreicht wurde, das Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres für die Ermittlung der Ertragsdifferenz herangezogen werden. Diese Vorgehensweise ist nur einmalig in fünf Jahren zulässig und gilt für Nicht-Nitratbelastete Flächen und Nitratbelastete Flächen.

Es ist nicht zulässig, mehrjährige Mindererträge durch die Standarderträge der DüV zu ersetzen.

## **1.2 Auflagen nach Landesdüngeverordnung**

### **1.2.1 Analyse aller Wirtschaftsdünger**

organischer und organisch-mineralischer Düngemittel vor der Aufbringung auf Flächen, die als „Nitratbelastet“ ausgewiesen wurden.

- a. Mindestens einmal jährlich müssen die Gehalte an Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden von dem/der Betriebsinhaber/in oder in dessen/deren Auftrag festgestellt werden. Die Analyse darf zum Zeitpunkt der Aufbringung nicht älter als 12 Monaten sein.
- b. Diese Analysewerte müssen für alle nach DüV verpflichtenden Aufzeichnungen verwendet werden. Die Verwendung von Richtwerten ist nicht zulässig.
- c. Wirtschaftsdünger können ganz oder teilweise aus tierischen Ausscheidungen bestehen oder im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung entstehen. Es gilt die Definition von Wirtschaftsdüngern nach Düngegesetz.
- d. Festmiste von Huf- oder Klautieren sind von der Analysenpflicht ausgenommen. Die Landwirtschaftskammer NRW stellt hierfür Richtwerte zur Verfügung. Festmiste anderer Tierarten, wie z.B. Geflügelmiste, müssen analysiert werden.
- e. Liegt für Kompost keine Analyse des pflanzenverfügbaren Stickstoffs vor, darf mit der Mindestwirksamkeit nach DüV dokumentiert werden. Für Champost muss zwingend der Gehalt an pflanzenverfügbarem Stickstoff bekannt sein. Sofern dieser nicht aus dem Lieferschein hervorgeht, muss vor Aufbringung eine Analyse erfolgen.
- f. Details zur Analyse von Wirtschaftsdüngern in belasteten Gebieten unter <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/duengeverordnung/auflagen-analyse-13a.htm>

### **1.2.2 Verpflichtende Teilnahme an einer Schulung zur Nährstoffeffizienz**

für Betriebsinhaber/innen, deren Flächen ganz oder teilweise in mit Nitrat belasteten Gebieten liegen:

- a. Die Teilnahme an einer Schulung ist alle drei Jahre verpflichtend.
- b. Die Schulung ist gebührenpflichtig.
- c. Die Teilnahme wird im Rahmen von düngerechtlichen Kontrollen überprüft.
- d. Betriebe, die Flächen sowohl in Nitratbelasteten als auch Eutrophierungsgebieten bewirtschaften, müssen nur an einer Schulung teilnehmen
- e. Eine Teilnahmebescheinigung muss spätestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt vorliegen, an dem ein Betrieb erstmalig eine Fläche im Nitratbelasteten und/oder Eutrophierten Gebiet hatte. Für Nitratbelastete Gebiete ist die Kulissenausweisung 03/2021 maßgeblich. Für Betriebe die erst zu einem späteren Zeitpunkt Belastete Flächen im Betrieb hatten, beginnt der Dreijahreszeitraum ab dem Datum der erstmaligen Ausweisung.
- f. Der Betriebsinhaber trägt die Verantwortung für das Nährstoffmanagement des Betriebs, kann aber die Verpflichtung zur Schulung an einen entscheidungsbe-

- fugten Bewirtschafter delegieren. Dies muss eine Person innerhalb des eigenen Betriebes sein. Die Verantwortung kann nicht an einen anderen Betrieb oder Lohnunternehmen delegiert werden
- g. Die Teilnahmebescheinigung wird personenbezogen ausgestellt. Wechselt die verantwortliche Person, muss die nachfolgende für das betriebliche Nährstoffmanagement verantwortliche Person innerhalb eines Jahres an einer Schulung teilgenommen haben.

## **2 Eutrophierte Gebiete – Auflagen nach Landesdüngeverordnung**

### **2.1 Analyse aller Wirtschaftsdünger**

organischer und organisch-mineralischer Düngemittel vor der Aufbringung auf Flächen, die als „Eutrophiert“ ausgewiesen wurden.

- a. Mindestens einmal jährlich müssen die Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden von dem/der Betriebsinhaber/in oder in dessen/deren Auftrag festgestellt werden. Die Analyse darf zum Zeitpunkt der Aufbringung nicht älter als 12 Monaten sein.
- b. Diese Analysewerte müssen für alle nach DüV verpflichtenden Aufzeichnungen verwendet werden. Die Verwendung von Richtwerten ist nicht zulässig.
- c. Wirtschaftsdünger können ganz oder teilweise aus tierischen Ausscheidungen bestehen oder im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung entstehen. Es gilt die Definition von Wirtschaftsdüngern nach Düngegesetz.
- d. Festmist von Huf- oder Klauentieren sind von der Analysenpflicht ausgenommen. Die Landwirtschaftskammer NRW stellt hierfür Richtwerte zur Verfügung. Festmist anderer Tierarten, wie z.B. Geflügelmiste, müssen analysiert werden.
- e. Liegt für Kompost keine Analyse des pflanzenverfügbaren Stickstoffs vor, darf mit der Mindestwirksamkeit nach DüV dokumentiert werden. Für Champost muss zwingend der Gehalt an pflanzenverfügbarem Stickstoff bekannt sein. Sofern dieser nicht aus dem Lieferschein hervorgeht, muss vor Aufbringung eine Analyse erfolgen.
- f. Details zur Analyse von Wirtschaftsdüngern in belasteten Gebieten unter <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/duengeverordnung/auflagen-analyse-13a.htm>

### **2.2 Verpflichtende Teilnahme an einer Schulung zur Minderung von Phosphatinträgen in Oberflächengewässer**

für Betriebsinhaber/innen, deren Flächen ganz oder teilweise in Eutrophierten Gebieten liegen:

- a. Die Teilnahme an einer Schulung ist alle drei Jahre verpflichtend.
- b. Die Teilnahme wird im Rahmen von düngerechtlichen Kontrollen überprüft.
- c. Die Schulung ist gebührenpflichtig.
- d. Eine Teilnahmebescheinigung muss spätestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt vorliegen, an dem ein Betrieb erstmalig eine Fläche im Nitratbelasteten und/oder Eutrophierten Gebiet hatte. Für Nitratbelastete Gebiete ist die erstmalige Kulissenausweisung 03/2021 maßgeblich. Für Betriebe die erst zu

- einem späteren Zeitpunkt Belastete Flächen im Betrieb hatten, beginnt der Dreijahreszeitraum ab dem Datum der erstmaligen Ausweisung.
- e. Der Betriebsinhaber trägt die Verantwortung für das Nährstoffmanagement des Betriebs, kann aber die Verpflichtung zur Schulung an einen entscheidungsbefugten Bewirtschafter delegieren. Dies muss eine Person innerhalb des eigenen Betriebes sein. Die Verantwortung kann nicht an einen anderen Betrieb oder Lohnunternehmen delegiert werden
  - f. Die Teilnahmebescheinigung wird personenbezogen ausgestellt. Wechselt die verantwortliche Person, muss die nachfolgende für das betriebliche Nährstoffmanagement verantwortliche Person innerhalb eines Jahres an einer Schulung teilgenommen haben.

### **3 Bestandsschutz für Flächen nach Aktualisierung der Nitrat- und Eutrophierungskulisse**

Stand 09.03.2023

#### **Ein allgemeiner „Bestandsschutz“ bei Änderungen der Kulissen gilt für folgenden Fälle:**

1. Ist die Düngebedarfsermittlung für eine Kultur mit Erntedatum im nächsten Erntejahr zum Datum der Neuausweisung der Nitratbelasteten Gebiete bereits berechnet und dokumentiert UND eine erste Düngemaßnahmen erfolgt und dokumentiert, darf die Kultur, unabhängig davon, wie sich der Flächenstatus durch die Kulissenneuausweisung ändert, bis zum Kulturende wie geplant zu Ende geführt werden. Hierbei ist es unerheblich, ob sich der Flächenstatus von Nicht-Nitratbelastet zu Nitratbelastet verändert hat oder umgekehrt. Dies gilt für alle Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, ausdrücklich auch wenn keine wesentlichen N- und P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>-Gehalte enthalten sind (z.B. Carbokalk). Beispiele sind Düngungen zu Winterraps, Wintergerste oder Wintergemüse sowie für Düngungen mit Kompost oder Festmist von Huf- oder Klautentieren als vorgezogene Düngungen zu Sommerungen. Ebenso vorgezogene Düngemaßnahmen auf Dauergrünland nach der letzten Nutzung. Der Bestandsschutz gilt ausdrücklich nicht, wenn lediglich eine Düngebedarfsermittlung vor Änderung der Kulissen erfolgt ist.
2. Die Regelung der schlagbezogenen 170 kg Norg-Obergrenze ist nur einzuhalten, wenn alle in dem Kalenderjahr vorgenommenen Düngemaßnahmen zu Kulturen gemacht wurden, für die die unter 1. gemachte Ausnahmeregelung nicht gilt. Dies bedeutet, dass z.B. wenn die Wintergerste jetzt gesät und gedüngt wird, der Schlag aber Ende eines Jahres ins Nitratbelastete Gebiet fällt, auf diesem Schlag im Kalenderjahr 2023 die schlagbezogene 170 kg Norg-Obergrenze nicht eingehalten werden muss. Dies trifft auch auf noch für im nächsten Kalenderjahr (2023) nach der Wintergerstenernte folgenden Kulturen

- zu (z.B. 2. Hauptkultur, Gemüse, Zwischenfrüchte, eine folgende Winterung).  
Beispiele siehe Grafik unten.
3. Im Falle der Nutzung der Bestandsschutzregelung bei Kulissenaktualisierungen dürfen die Nährstoffmengen und die Flächen, für die der Bestandsschutz gilt, nicht in die 160/80er Berechnung eingehen. Die Fläche und die Nährstoffmengen von 2. Hauptkulturen und zweiten/dritten usw. Gemüsekulturen, die im Jahr nicht mehr unter die Bestandsschutzregelung fallen, müssen in die Berechnung der 160/80er Ausnahmeregelung einfließen.
  4. Flächen, die im Nicht-Nitratbelasteten Gebiet liegen, aber im jeweils kommenden Jahr im Nitratbelasteten Gebiet liegen, sind von dem „verpflichtenden“ Anbau einer Zwischenfrucht vor der Sommerung befreit. Dies heißt auch ohne den Anbau einer Zwischenfrucht darf die nachfolgende Sommerung gedüngt werden.
  5. Zwischenfrüchten, die noch gesät wurden, als die Flächen noch den Status Nicht-Nitratbelastet hatten, im Laufe der Kulturdauer als Nitratbelastete Flächen eingestuft wurden, dürfen bis zum Umbruch so behandelt werden, wie vor der Neuausweisung der Kulissen. D.h. diese dürfen zu jedem beliebigen Zeitpunkt umgebrochen werden, also auch schon vor dem 15. Januar.

### **Bestandsschutz zu Regelungen in der Landesdüngeverordnung für Nitratbelastete und Eutrophierungs-Gebiete**

6. Eine Analysepflicht für Wirtschaftsdünger gilt erst für die Düngemaßnahmen, welche nach der Kulissenneuausweisung durchgeführt werden.
7. Eine Schulung zur Nährstoffeffizienz ist verpflichtend, sobald erstmalig im Drei-Jahreszeitraum mindestens ein Schlag des Betriebes im Nitratbelasteten oder Eutrophierungs-Gebiet liegt. Bei der Ausweisung der Nitratkulissen im Kalenderjahr 2021 ist nur die Kulisse 03/2021 ausschlaggebend. Betriebe die erstmalig mit der Neuausweisung im November 2022 Flächen in einer der beiden Kulissen haben werden, müssen bis spätestens 31.12.2025 Zeit an einer Schulung teilnehmen.

Alle genannten Ausnahmen gelten auch bei kommenden, jährlichen Aktualisierungen der Kulissen – bis auf Weiteres.

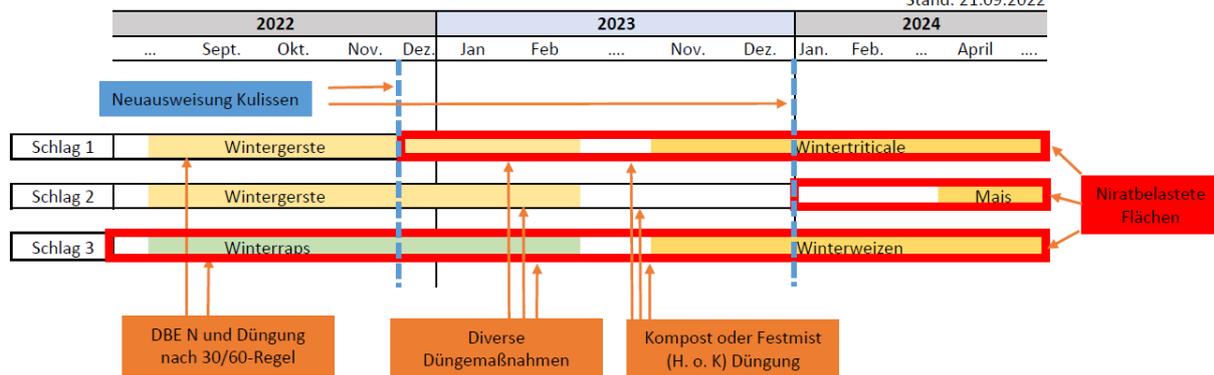
Hiermit wären alle Betriebe durch einen allgemeinen Bestandsschutz geschützt, die bereits eine Düngemaßnahme durchgeführt haben, also auf den Flächen, wo tatsächlich schon Fakten geschaffen wurden.

Es wird - stand heute - keine weiteren Ausnahmen/ keinen weiteren Bestandsschutz geben.

Es kann in Einzelfällen Härtefälle geben. Hier wird die Kontrolle individuell entscheiden, ob ein individueller Bestandsschutz gerechtfertigt war.

## Beispiele Bestandsschutz bei Kulissenänderungen

Stand: 21.09.2022



**Schlag 1:** Ist in 2022 keine Nitratbelastete Fläche, kommt aber Ende 2022 in die Kulisse. Da vor Neuausweisung eine Kultur angebaut, eine DBE erstellt UND die Kultur gedüngt wurde, gilt für die Kultdauer eine Ausnahme von allen zusätzlichen Auflagen in Nitratbelasteten Gebieten nach Maßgaben der DüV inkl. der Berücksichtigung der -20% für diese Kultur. Im Kalenderjahr 2023 muss die schlaggenaue Einhaltung von max. 170 kg Norg/ha nicht beachtet werden. D.h. auch die Kompostgabe im Herbst 2023 als vorgezogene Gabe zur Wintertriticale muss nicht für eine Summierung der 170er Schlagregelung in 2023 herangezogen werden.

Die Vorgaben nach LandesdüngVO müssen ab Neuausweisung beachtet werden. D.h. für das Beispiel mit der Wintergerste gilt, dass bei einer Düngung mit Wirtschaftsdüngern eine Analyse vorliegen muss für die Düngemaßnahmen in 2023.

**Schlag 2:** Die Fläche kommt erst mit der Neuausweisung in 2024 in das Nitratbelastete Gebiet. Im Herbst 2023 wird der Mais als vorgezogene Düngung mit einem Rinderfestmist gedüngt. Dementsprechend wurde auch schon im Herbst 2023 eine Düngedarfermittlung N und P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> für den Mais 2024 erstellt und die Festmistdüngung im Herbst zum Mais im Frühjahr dokumentiert. Das heißt auch für den Mais 2024 gilt für die Kultdauer eine Ausnahme von allen zusätzlichen Auflagen in Nitratbelasteten Gebieten nach Maßgaben der DüV inkl. der Berücksichtigung der -20% für diese Kultur. Auch muss die schlaggenaue Einhaltung von max. 170 kg Norg/ha in 2024 nicht beachtet werden. Da erst mit der Neuausweisung zum Jahr 2024 die Fläche in das Nitratbelastete Gebiet kommt, entfällt auch der Verpflichtende Zwischenfruchtanbau in 2023 vor der Sommerung.

**Schlag 3:** Schlag 3 war schon im Nitratbelasteten Gebiet und bleibt auch im Nitratbelasteten Gebiet. Alle zusätzlichen Auflagen in Nitratbelasteten Gebieten nach Maßgaben der DüV inkl. der Berücksichtigung der -20% für die angebauten Kulturen müssen eingehalten werden.

Kalenderjahrscharf muss die schlaggenaue Einhaltung von max. 170 kg Norg/ha beachtet werden. Die Vorgaben der Landesdüngverordnung werden sich voraussichtlich nicht ändern. Die dortigen Maßgaben gelten also fort.

## Hinweis

Unabhängig von Änderungen der Kulissen müssen alle DBEs für Winterungen und Sommerungen im Februar/März häufig noch einmal angepasst werden, um bei größeren Abweichungen die Nmin-Werte zu aktualisieren. Erst wenn die Nmin-Werte endgültig feststehen, ist eine Festlegung der max. düngbaren N-Menge im Nitratbelasteten Gebiet (nach Abzug der -20%) möglich. Die Düngemaßnahmen müssen daher bei vielen Betrieben im Frühjahr noch einmal angepasst werden

## Hintergrund

Die Kulissen werden zukünftig rechtskräftig zum 01.01. eines Jahres aktualisiert. Für 2023 erfolgt die Aktualisierung bereits am 1.12.2022.

Die neuen Kulissen werden erst veröffentlicht, wenn die Betriebe im Herbst schon bei vielen Flächen Fakten geschaffen haben mussten (bei Wintergerste, Winterraps, Zwischenfrüchte, vorgezogene Düngung mit Festmist von Huf- oder Klautentieren oder Kompost zu Sommerungen oder im Gemüseanbau).